

## Inhalt

<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises</b>		<b>Bad Rothenfelde GmbH</b>	57
10 Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes „Vehrter Bach“	55	45 Haushaltssatzung der <b>Gemeinde Eggermühlen</b> für das Haushaltsjahr 2024	58
<b>B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände</b>		46 Haushaltssatzung der <b>Gemeinde Wallenhorst</b> für das Haushaltsjahr 2024	59
42 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 117 „Mühlensch“ der <b>Gemeinde Bohmte</b> Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 BauGB	55	47 Haushaltssatzung der <b>Gemeinde Bissendorf</b> für das Haushaltsjahr 2024	59
43 Haushaltssatzung der <b>Gemeinde Bippen</b> für das Haushaltsjahr 2024	56	48 Haushaltssatzung der <b>Gemeinde Hasbergen</b> für das Haushaltsjahr 2024	61
44 Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der <b>Kurmittelhaus-Therapie</b>		49 Betriebssatzung für den Jugendzeitplatz der <b>Gemeinde Ankum</b>	62
		50 Bekanntmachung der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der <b>Abwasserentsorgung Glandorf und Bad Laer GmbH</b>	63
		51 Bekanntmachung der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der <b>Gemeindewerke Glandorf</b>	64

### A. Bekanntmachungen des Landkreises

10

#### **Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes „Vehrter Bach“**

Der Wasser- und Bodenverband „Vehrter Bach“ wurde am 07.02.2024 von Amts wegen aufgelöst.

Ich fordere hiermit alle Gläubiger auf, gegebenenfalls noch bestehende Ansprüche gegen den Verband bis zum 02.05.2024 beim Landkreis Osnabrück – Fachdienst Umwelt, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, anzumelden.

Osnabrück, den 07.02.2024

Az.: FD7.4-2020/001495 br

**Landkreis Osnabrück**  
Die Landrätin  
Fachdienst Umwelt  
i.A. Bredol

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 4, 29. Februar 2024

### B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden Samtgemeinden und der Zweckverbände

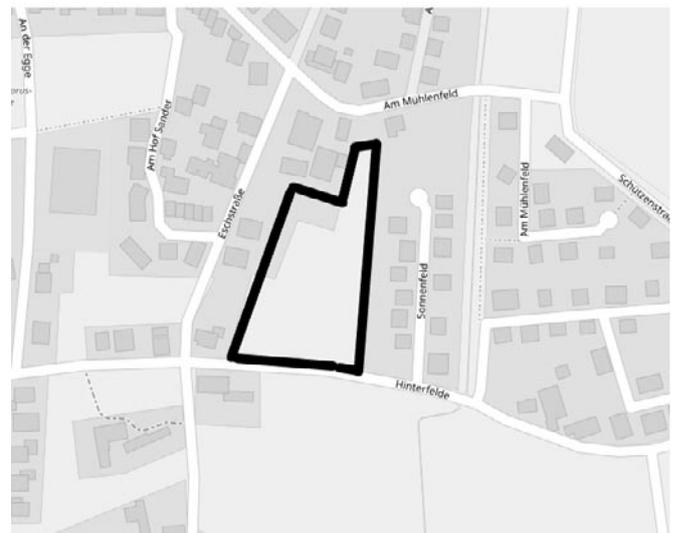
42

#### **Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 117 „Mühlensch“ der Gemeinde Bohmte**

**Satzungsbeschluss und Inkrafttreten  
gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2023 den Bebauungsplan Nr. 117 „Mühlensch“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die Begründung dazu anerkannt. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück tritt der Bebauungsplan Nr. 117 „Mühlensch“ in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 117 „Mühlensch“ ist in der Gemarkung Bohmte, unmittelbar nördlich der Straße „Hinterfelde“. Ca 50 m westlich des Plangebietes verläuft die Eschstraße. Die genaue Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt (ohne Maßstab), der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 117 „Mühlensch“ steht ab sofort zusammen mit der Begründung und den Fachgutachten auf der Internetseite der Gemeinde Bohmte ([www.bohmte.de](http://www.bohmte.de)) unter dem Menüpunkt *Bauen & Wohnen* → *Bauleitplanung* → *Bebauungspläne* → *Rechtskräftige Bebauungspläne* zu jedermanns Einsicht zur Verfügung.

Ebenso werden die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Bohmte, Bremer Straße 4, 49163 Bohmte, Zimmer 2.05, während den Dienststunden bereitgehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bohmte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister  
Markus Kleinkauertz

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 4, 29. Februar 2024

43

### Haushaltssatzung der Gemeinde Bippin für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bippin in seiner Sitzung am 31. Januar 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.212.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.201.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5 Jahresergebnis	11.600 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.034.600 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.951.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	779.000 €

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	764.700 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	35.900 €
2.7 Finanzierungsmittelbestand	61.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.813.600 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.751.900 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	
	360 v.H.

#### § 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 10.000 € nicht übersteigen.

#### § 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

## § 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 200.000 € festgelegt.

**Bippen**, den 07. Februar 2024

**Gemeinde Bippen**  
Tolsdorf  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Osnabrück – Kommunalaufsicht – hat mit Verfügung vom 07. Februar 2024, Aktenzeichen 11.3 /2024/000643, von der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01. März 2024 bis 13. März 2024 nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bippen, Hauptstraße 4, 49626 Bippen, öffentlich aus.

**Bippen**, den 07.02.2024

**Gemeinde Bippen**  
Tolsdorf  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 4, 29. Februar 2024

**44**

### **Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Kurmittelhaus-Therapie Bad Rothenfelde GmbH**

1. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat am 1. Februar 2024 eine mit einem Prüfungsergebnis versehene Ausfertigung des Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann und Partner mbH, Osnabrück, über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2022 überreicht. Darin heißt es:

„Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022.

Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetr-VO sind nicht erforderlich.“

**Osnabrück**, 1. Februar 2024

**Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Osnabrück**  
(Siegel) i. A. Annegret Lülff

2. Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung am 13. November 2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der vorgelegte Jahresabschluss und der Prüfungsbericht für das Jahr 2022 wird genehmigt. Der Geschäftsführung wird für das Jahr 2022 Entlastung erteilt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 184.742,75 € wird gegen das Eigenkapital gerechnet. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung empfehlen der Gesellschafterversammlung der Kurverwaltung Bad Rothenfelde GmbH (Muttergesellschaft) einen Betrag in Höhe von 100.000 € als Eigenkapital zuzuführen.“

3. Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) werden die Beschlüsse über den Jahresabschluss, über die Entlastung der Geschäftsführung sowie über die Behandlung des Jahresergebnisses, der Bestätigungsvermerk und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 4. März 2024 bis einschließlich 12. März 2024 zur Einsichtnahme im Kurmittelhaus, Frankfurter Str. 3, 49214 Bad Rothenfelde, Finanzabteilung (Ostflügel, EG, Raum 66), öffentlich aus.

**Bad Rothenfelde**, 7. Februar 2024

**Kurmittelhaus-Therapie Bad Rothenfelde GmbH**  
(Siegel) Rehkämper  
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 4, 29. Februar 2024

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Eggermühlen  
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Eggermühlen in der Sitzung am 19.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.026.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf ordentliches Ergebnis	2.161.500 € -134.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	340.700 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0 € 340.700 €
Jahresergebnis	205.900 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.736.000 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.820.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.509.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.657.200 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	148.200 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	175.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbeträge	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.393.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.653.300 €
Finanzmitteldefizit 2024	-260.100 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 148.200 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	400 v.H.

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 5.000 € nicht übersteigen.

**§ 7**

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

**§ 8**

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 75.000,00 EUR festgesetzt.

**Eggermühlen**, den 08.02.2024

Der Bürgermeister  
Frerker

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024**

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist die für die §§ 2 bis 4 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Osnabrück am 08.02.2024 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01. bis 13.03.2024 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro der Gemeinde Eggermühlen, Von-Boeselager-Platz 2, 49577 Eggermühlen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Darüber hinaus kann der Haushaltsplan im Internet eingesehen werden unter <https://sgbsb.de/eggermuehlen/finanzen/>

**Eggermühlen**, den 08.02.2024

**Gemeinde Eggermühlen**  
Der Bürgermeister  
Frerker

## Haushaltssatzung der Gemeinde Wallenhorst für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst in der Sitzung am 19.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	55.351.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	56.733.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	150.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

#### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	53.188.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	51.412.800 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.028.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	16.108.700 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.234.700 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.430.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	68.451.300 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	69.951.500 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 9.234.700 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 26.054.000 € festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000 € festgesetzt.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.

2. Gewerbesteuer	400 v. H.
------------------	-----------

Wallenhorst, den 07.02.2024

**Gemeinde Wallenhorst**  
Steinkamp  
Bürgermeister

#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4 und nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Osnabrück am 07.02.2024 unter dem Aktenzeichen 11.3 /2024/000549 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03.2024 bis 12.03.2024 zum im Rathaus der Gemeinde Wallenhorst, Zimmer 3.07, zu folgenden Öffnungszeiten: Montag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr; Dienstag, Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr; Mittwoch 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wallenhorst, den 07.02.2024

**Gemeinde Wallenhorst**  
Steinkamp  
Bürgermeister

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 4, 29. Februar 2024

## Haushaltssatzung der Gemeinde Bissendorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zzt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bissendorf in der Sitzung am 14.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	30.650.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	33.192.700 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	36.449.300 €
2.2 der Auszahlungen auf	39.289.000 €

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.469.000 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.178.700 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	67.500 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	6.980.300 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.912.800 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.130.000 €

Der **Wirtschaftsplan** des **Wasserwerkes** für das Haushaltsjahr 2024 wird

im <b>Erfolgsplan</b> mit	
Erträgen in Höhe von	791.000 €
Aufwendungen in Höhe von	800.300 €

im <b>Vermögensplan</b> mit	
Einnahmen in Höhe von	795.300 €
Ausgaben in Höhe von	795.300 €

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird im Haushaltsjahr 2024 auf 6.912.800 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird im Haushaltsjahr 2024 für den Eigenbetrieb Wasserwerk 460.000 € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 7.390.000 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Wasserwerk werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.400.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Wasserwerkes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

## § 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 40.000 € pro Budget nicht übersteigen.

Bei Investitionen gelten über- bzw. außerplanmäßige Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG als unerheblich, wenn sie 40.000 € pro Investition nicht übersteigen.

Personalaufwendungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 100.000 € nicht übersteigen. Ausgenommen hiervon sind Mehraufwendungen gem. § 117 Abs. 5 S. 2 NKomVG.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG (Nachtragshaushalt) gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der 5 % des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG (Nachtragshaushalt) anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 % des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.

## § 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 100.000 Euro festgelegt.

Bissendorf, den 14.12.2023

**Gemeinde Bissendorf**  
Halfter  
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 sowie § 130 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück –Kommunalaufsicht – am 05.02.2024 Aktenzeichen FD 11.3 2024/000167 br erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 01.03.2024 bis zum 11.03.2024 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bissendorf, 49143 Bissendorf, Kirchplatz 1 (Foyer im Eingangsbereich), öffentlich aus.

**Bissendorf**, den 13.02.2024

**Gemeinde Bissendorf**  
Der Bürgermeister  
Halfter

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 4, 29. Februar 2024

**48**

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Hasbergen für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hasbergen in der Sitzung am 06.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	28.040.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	27.869.900,00 €

nachrichtlich: Überschuss 170.600,00 €

1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	34.263.900,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	34.263.900,00 €

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.136.700,00 €
---	-----------------

2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.464.500,00 €
---	-----------------

2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	830.000,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	7.959.400,00 €

2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.297.200,00 €
---	----------------

2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	840.000,00 €
---	--------------

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 6.297.200,00 € festgesetzt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

#### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

#### **§ 6**

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 500.000 Euro festgelegt.

**Hasbergen**, den 06.12.2023

Schäfer  
Bürgermeister

#### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 120 Abs. 2, 130 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 13.02.2024 unter dem Aktenzeichen FD11.3 – 2024/000311-br erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.03.2024 bis zum 15.03.2024 im Rathaus Hasbergen, Martin-Luther-Str. 12, Zimmer 320, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

**Gemeinde Hasbergen**  
i. V. Klein  
Erster Gemeinderat

49

**Betriebssatzung  
für den Jugendzeltplatz  
der Gemeinde Ankum**

Analog der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 i.V.m. der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 161) hat die Gemeinde Ankum in ihrer Gemeinderatssitzung vom 14.12.2023 folgende Betriebssatzung für ihren Regiebetrieb „Betrieb gewerblicher Art Jugendzeltplatz der Gemeinde Ankum“ beschlossen:

**§ 1**

**Regiebetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Der Jugendzeltplatz der Gemeinde Ankum wird nach den gesetzlichen Bestimmungen, und den Bestimmungen dieser Satzung als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich geführter Regiebetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit in Form eines Betriebes gewerblicher Art (im ff. „BgA“) innerhalb des Kernhaushaltes der Gemeinde Ankum geführt. Der BgA wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der BgA führt den Namen „Jugendzeltplatz der Gemeinde Ankum“.
- (3) Ein Eigenkapital wird nicht als Festbetrag festgelegt. Es entsteht lediglich nach Maßgabe der steuerlichen Vorgaben im Rahmen eines steuerlichen Einlagekontos.

**§ 2**

**Gegenstand des Betriebes**

- (1) Gegenstand der Einrichtung ist die Bereitstellung und der Betrieb eines Jugendzeltplatzes und zugehöriger Parkplätze.
- (2) BgA kann im Rahmen weitere Aufgaben übernehmen, die in einem technisch-wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.
- (3) Der BgA darf alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben.
- (4) Der BgA kann im Rahmen seiner Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit gemäß § 3 dieser Satzung seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben und jede gesetzlich zulässige sektorenübergreifende Kooperationsform eingehen.

**§ 3**

**Gemeinnützigkeit**

- (1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Zweck des BgA ergibt sich insbesondere aus dem § 52 Abs. 1 und 2 AO und bezieht sich auf die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 (2) Nr. 4 AO), die sich aus den Aufgaben des Betriebes (vergleiche § 2 der Satzung) ergeben.
- (2) Der BgA ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Erhaltene Mittel des BgA, sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des BgA verwendet werden. Die Mittel des BgA können im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO durch die Gemeinde Ankum als juristische Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zugewendet werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des steuerlichen Betriebes gewerblicher Art oder dem Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes, wird das Vermögen des BgA an die Gemeinde Ankum zurückgeführt, um die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes fortlaufend weiter gewährleisten zu können.
- (3) Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei vertraglicher Bindung mit privaten Leistungserbringern ist die Gemeinnützigkeit des BgA zu sichern.
- (5) Der gemeinnützige Zweck wird insbesondere durch die vergünstigte Bereitstellung des Jugendzeltplatzes für alle konfessionellen und nicht konfessionellen, staatlichen und nicht staatlichen Kinder- und Jugendgruppen erreicht. Ziel ist vor allem die Förderung der Selbständigkeit, des Selbstvertrauens, des Gemeinschaftsgefühls, der Solidarität und des sozialen Miteinanders der Kinder- und Jugendlichen.

**§ 4**

**Organe des Betriebes**

- Die Organe des Betriebes sind analog der Gemeinde Ankum
1. der Gemeinderat,
  2. der Bürgermeister.

**§ 5**

**Organisation des Betriebes**

- (1) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin regelt die Geschäftsverteilung innerhalb des Kernhaushaltes. Zur Aufgabenerfüllung können Mitarbeiter der Gemeinde sowie Mitarbeiter der Samtgemeinde Bersenbrück herangezogen werden.
- (2) Die laufende Betriebsführung wird durch die beauftragten Mitarbeiter in Abstimmung mit dem Bürgermeister /der Bürgermeisterin erledigt. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin ist der Letztverantwortliche.
- (3) Für den Betrieb ist für jedes Geschäftsjahr im Rahmen der Gesamtplanung der Gemeinde Ankum ein Haushaltsplan aufzustellen. Die beauftragten Mitarbeiter sind gehalten diesen nach Verabschiedung durch den Gemeinderat entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung durchzuführen.

- (4) Die beauftragten Mitarbeiter haben den Bürgermeister bzw. den Gemeinderat über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten, insbesondere wenn erhebliche Abweichungen von Ausgaben bei einzelnen Vorhaben des Vermögensplanes absehbar sind, wenn erfolgsgefährdende Mittelaufwendungen zu leisten oder entsprechende Mindereinnahmen zu erwarten sind oder wenn in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen wird.

### **§ 6 Vertretung des Jugendzeltplatzes**

- (1) Die beauftragten Mitarbeiter vertreten die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben im Auftrage. Sie vollziehen die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Betriebes.
- (2) Zivilrechtlich bindend wird der Betrieb nur durch den Bürgermeister vertreten.

### **§ 7 Aufgaben des Gemeinderates**

Der Gemeinderat entscheidet über die Ausgestaltung dieser Satzung, über die Beitrags- und Benutzungssatzung des Jugendzeltplatzes, den jährlichen Haushaltsplan (Ergebnis- und Finanzplan im Rahmen des Kernhaushaltes) sowie den kommunalrechtlichen Jahresabschluss im Rahmen des gemeindlichen Jahresabschlusses. Ebenso entscheidet der Gemeinderat über eine eventuelle Rücklagenbildung im steuerlichen Sinne nach § 20 (1) Nr. 10b EStG.

### **§ 8 Wirtschaftsführung, Haushaltsplan, Jahresabschluss**

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen Betriebes richten sich in der laufenden Buchhaltung nach den auf die Gemeinde Anikum anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Haushaltsjahr der Gemeinde Anikum.
- (3) Der Haushaltsplan ist rechtzeitig mit dem Haushaltsplan der Gemeinde Anikum zu erstellen und durch den Gemeinderat zu verabschieden.
- (4) Der kommunale Jahresabschluss wird im Rahmen des Jahresabschlusses der Gemeinde Anikum erstellt. Die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresergebnisses obliegen dem Rat der Gemeinde.
- (5) Die steuerliche Ergebnismittlung wird im Rahmen einer Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung (EÜR) gem. § 4 (3) EStG gesondert erstellt. Nur dieses Ergebnis ist Grundlage für die Steuererklärungen des Betriebes. Die Steuererklärungen werden durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterschrieben. Der Gemeinderat stellt lediglich eine eventuelle Rücklagenbildung im Sinne § 20 (1) Nr. 10b EStG fest.
- (6) Einmal jährlich haben die beauftragten Mitarbeiter der Gemeinde Anikum über die Nutzung des Jugendzeltplatzes und die Erreichung der gemeinnützigen Ziele schriftlich zu berichten.

### **§ 9 Sonderkasse, Kreditbedarf**

- (1) Die Sonderkasse des Jugendzeltplatzes ist mit der Kasse der Gemeinde verbunden. Für die Sonderkasse gelten die Vorschriften des NKomVG und der Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Kreditaufnahmen sind nur im Rahmen der Festsetzung des Haushaltsplanes zulässig.
- (3) Die Barkasse führen die beauftragten Mitarbeiter der Gemeinde Anikum.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung für den Jugendzeltplatz der Gemeinde Anikum tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anikum, den 14.12.2023

(Siegel) **Gemeinde Anikum**  
Der Bürgermeister  
Klaus Menke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 4, 29. Februar 2024

50

### **Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Abwasserentsorgung Glandorf und Bad Laer GmbH**

1. Der Abschlussprüfer der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH Osnabrück, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft hat am 20.11.2023 nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

*„An die Abwasserentsorgung Glandorf und Bad Laer GmbH, Glandorf*

#### **Prüfungsurteile**

*Wir haben den Jahresabschluss der Abwasserentsorgung Glandorf und Bad Laer GmbH, Glandorf, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.*

*Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Abwasserentsorgung Glandorf und Bad Laer GmbH, Glandorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.*

*Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse*

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und*

vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht dem § 24 der EigBe-trVO Nds. i.V.m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

### **Ergänzung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück zum Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

**Hier: Abwasserentsorgung Glandorf und Bad Laer GmbH, Glandorf**

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBe-trVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 14.12.2023

**Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Osnabrück**  
i. A. Ralf Lauxtermann

2. Die Gesellschafterversammlung der Abwasserentsorgung Glandorf und Bad GmbH hat in der Sitzung am 04.12.2023 einstimmig nachstehenden Beschluss gefasst:
  - 1) Der Jahresabschluss 2022 wird in der vorliegenden Form festgestellt.
  - 2) Dem Geschäftsführer Frank Scheckelhoff wird für das geprüfte Wirtschaftsjahr 2022 die un-eingeschränkte Entlastung erteilt.
  - 3) Das Jahresergebnis 2022 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 60,82 Euro ab. Unter Berücksichtigung eines Gewinnvortrags in Höhe von 99,31 EUR aus dem Vorjahr ergibt sich ein rechnerischer Bilanzgewinn in Höhe von 160,13 Euro. Dieser wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Gem. § 36 der Verordnung über die Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtigen Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBe-trVO) vom 12.07.2018 werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2022 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Jahr 2022 der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH liegen in der Zeit vom 04.03.2024 bis zum 12.03.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus – Fachdienst Zentrale Angelegenheiten – Raum 24, öffentlich aus.

Glandorf, 16.02.2024

**Abwasserentsorgung Glandorf GmbH**  
Der Geschäftsführer  
Scheckelhoff

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 4, 29. Februar 2024

51

### **Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Gemeindewerke Glandorf**

1. Die Abschlussprüfer der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH Osnabrück, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft haben am 20.11.2023 nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„An den Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf, Glandorf

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf, Glandorf, -bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf, Glandorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den §§ 20 ff. der EigBe-trVO Nds. i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht dem § 24 der EigBe-trVO Nds. i.V.m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

**Ergänzung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück zum Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**  
**Hier: Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf, Glandorf**

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

**Osnabrück, 15.12.2023**

**Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Osnabrück**  
i. A. Ralf Lauxtermann

2. Der Rat der Gemeinde Glandorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.12.2023 einstimmig nachstehenden Beschluss gefasst:

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein Dr. Mönstermann + Partner GmbH geprüfte und mit Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück versehene Jahresabschluss 2022 und der Lagebericht der Gemeindewerke Glandorf werden festgestellt.
  2. Dem Werkleiter der Gemeindewerke Glandorf, Herrn Bürgermeister Dimek, wird für das Wirtschaftsjahr 2022 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.
  3. Der Jahresüberschuss 2022 von 17.273,25 EUR im Betriebszweig "Wasserwerk" wird in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem Gewinnvortrag verrechnet werden.
  4. Der Jahresfehlbetrag 2022 in Höhe von -64.335,11 EUR im Betriebszweig "Schmutzwasser" wird in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem Gewinnvortrag verrechnet werden.
  5. Der Jahresüberschuss 2022 in Höhe von 100.338,61 EUR im Betriebszweig "Niederschlagswasser" wird auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem Gewinnvortrag verrechnet werden.
  6. Der Jahresfehlbetrag 2022 in Höhe von -358.907,02 EUR im Betriebszweig "Hallenbad" soll in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen und durch eine Rücklagenzuführung der Gemeinde abgedeckt werden.
3. Gem. § 36 der Verordnung über die Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtigen Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO -) vom 12.07.2018 werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss des Rates über den Jahresabschluss 2022 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss einschl. des Lageberichtes des Eigenbetriebes Gemeindewerke für das Jahr 2022 liegt in der Zeit vom 04.03.2023 bis zum 12.03.2023 zur Einsichtnahme im Rathaus – Fachdienst Zentrale Angelegenheiten – Raum 24, öffentlich aus.

**Glandorf, 16.02.2024**

**Gemeinde Glandorf**  
Der Bürgermeister  
Dimek

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -  
Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14tägig digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.